

Kurztitel

Leistung eines Beitrages zur Weltbank-Konsultativgruppe für internationale landwirtschaftliche Forschung (CGIAR)

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 486/1985

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

29.11.1985

Index

37/04 Internationale Finanzinstitutionen

Text

§ 1. (1) Die Republik Österreich leistet zur Weltbank-Konsultativgruppe für internationale landwirtschaftliche Forschung einen Beitrag in Höhe von 1 Million US-Dollar.

(2) Der Bundespräsident oder ein von ihm hiezu bevollmächtigter Vertreter wird ermächtigt, namens der Republik Österreich der Weltbank-Konsultativgruppe für internationale landwirtschaftliche Forschung gegenüber eine Verpflichtungserklärung zur Leistung eines Beitrages in der unter Abs. 1 genannten Höhe abzugeben.

(3) Die Vorsorge für die finanzielle Bedeckung hat der Bundesminister für Finanzen zu treffen.

Zuletzt aktualisiert am

09.06.2021

Gesetzesnummer

10004429

Dokumentnummer

NOR12048470

alte Dokumentnummer

N3198513504L